

## Reglement Ortskirchenkommissionen

Genehmigt durch die Kirchenpflege am 5. Oktober 2022 und am 27. Oktober 2022.  
Dieses Reglement tritt per 5. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt frühere Versionen.

### 1 Grundsätzliches

Weinland Mitte ist eine Beteiligungskirche, in der die aktive Beteiligung der Mitglieder in der Gesamtgemeinde und vor Ort in den Ortskirchenkommissionen (OKK) ermuntert und gefördert und die Werte des Evangeliums vielfältig gelebt werden. Kirchliches Leben findet statt, wenn dies die Mitglieder auch wünschen und mit ihrem Engagement dazu beitragen.

Es sind sechs Ortskirchenkommissionen vorgesehen; in jeder politischen Gemeinde (Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon) je eine Kommission. Ortskirchenkommissionen werden gebildet, wo sich genügend Menschen engagieren.

Die OKK kommunizieren und tauschen sich zusammen aus und gewinnen so Synergien.

#### 1.1 Selbstverständnis

1. Unsere Basis ist das Wort Gottes und die Kirchenordnung.
2. Wir leben als Volkskirche eine grosse Vielfalt und Offenheit. Wir gestalten die Kirche miteinander.
3. Wir begegnen einander respektvoll, offen, akzeptierend und die Vielfalt schätzend.
4. Wir bauen Beziehungen auf und pflegen diese. Wir ermutigen und fördern Menschen, sich mit ihren Ideen einzubringen und diese unter Beteiligung von anderen zu verwirklichen.
5. Wir achten Traditionen, lernen durch Erfahrung und haben Mut, neue Wege zu gehen.

## **2 Ortskirchenkommissionen**

### **2.1 Zusammensetzung**

Entsprechend Art. 19 und 21 Kirchgemeindeordnung setzt die Kirchenpflege Kommissionen gemäss Art. 171 KO ein.

Eine Ortskirchenkommission umfasst mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder.

Ein Einsitz in der Ortskirchenkommission bedingt eine Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche sowie Wohnsitz im jeweiligen Dorf.

### **2.2 Tätigkeitsdauer**

Die OKK konstituiert sich mit Ausnahme der Leitung, sobald mindestens drei Mitglieder rechtskräftig ernannt sind, selbst.

Die Kirchenpflege bestimmt ein gegen aussen als Vertretung agierendes Mitglied (Leitung) Mitglieder müssen sich nicht für eine bestimmte Dauer verpflichten, sondern können jeweils mit einer Frist von drei Monaten per Quartalsende zurücktreten. Die Kirchenpflege ernennt jeweils neue Mitglieder in der nächstmöglichen Sitzung gemäss Art 171 Ziff. 2 KO.

Die Kirchenpflege kann Mitglieder der Ortskirchenkommissionen nach vorgängiger Anhörung und mit einer Frist von drei Monaten per 30. Juni und per 31. Dezember als Kommissionsmitglied absetzen.

Besteht die OKK aus weniger als drei Mitgliedern und kann die Kirchenpflege innerhalb einer Frist von sechs Monaten keinen Ersatz ernennen, wird die OKK aufgelöst.

### **2.3 Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten**

- Die OKK sorgen für die Gastfreundschaft vor Ort.
- Die OKK sind gut vernetzt vor Ort
- Die OKK verwirklichen eigene Ideen und sind Ansprechpersonen für neue Ideen und Projekte aus der Bevölkerung und unterstützen diese bei der Planung, Werbung, Finanzierung und Umsetzung.
- Die OKK suchen Freiwillige, ermutigen und fördern Beteiligung.
- Die OKK organisieren und/oder beteiligen sich an diversen Aktivitäten.
- Die OKK übernehmen die Verantwortung von Aktivitäten am Ort/in der Region.
- Die OKK unterstützen in der Kommunikation vor Ort (lokale Werbung).

### **2.4 Organisation**

Die Organisation und Zuteilung der Aufgaben erfolgen innerhalb der Kommission eigenständig, entsprechend den Interessen, Fähigkeiten und Neigungen.

Jede Ortskirchenkommission hat eine von der Kirchenpflege bestimmte Ansprechperson aus der Kirchenpflege ("verantwortliches Kirchenpflegemmitglied") als Verbindungsglied zwischen OKK und Kirchenpflege. Das verantwortliche Kirchenpflegemmitglied nimmt an den Sitzungen der OKK mit beratender Stimme teil.

Die Kirchenpflege teilt in Absprache mit dem Pfarrkonvent jeder OKK eine zuständige Pfarrperson zu. Diese nimmt an den Sitzungen der OKK mit beratender Stimme teil.

Der Sitzungsrhythmus der Ortskirchenkommissionen wird bedarfsweise und individuell festgelegt, mindestens jedoch vier Treffen pro Jahr. Die Kirchenpflege erhält durch Protokolle Einblick in die Sitzung. Diese werden der Kirchenpflege spätestens zehn Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Auf Einladung des verantwortlichen Kirchenpflegemmitglieds nehmen die Kommissionsmitglieder an mindestens einem regionalen Treffen pro Jahr teil, an dem die Vernetzung mit den weiteren Ortskirchenkommissionen gefördert wird.

Die OKK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, jedoch mindestens drei Personen.

Die Leitung der OKK legt jährlich zuhanden der Kirchenpflege schriftlich Rechenschaft über die Arbeit der OKK ab.

Die OKK-Mitglieder werden für ihre Tätigkeit gemäss dem Entschädigungsreglement der Kirchgemeinde entschädigt.

Die OKK werden in administrativen Belangen bedarfsweise und nach Absprache mit der Kirchenpflege von der Verwaltung unterstützt.

## **2.5 Kompetenzen**

- Die OKK können Interessierte als Freiwillige entsprechend ihren Fähigkeiten eigenständig einsetzen.
- Die OKK schlägt der Kirchenpflege interessierte Personen als Mitglieder der OKK vor.
- Die OKK können Ideen in die Kirchenpflege einbringen. Sie gelangen diesbezüglich ans verantwortliche Kirchenpflegemmitglied, das in Absprache mit der OKK einen Antrag an die Kirchenpflege stellt.
- Die OKK haben Ausgabenkompetenz im Rahmen des jährlichen Budgets, resp. bis zu einmaligen Ausgaben von max. CHF 3'000 pro Aktivität.
- Die OKK können die kirchlichen Liegenschaften im Rahmen des entsprechenden Reglements nutzen bzw. zur Nutzung freigeben. In Zweifelsfällen sprechen sie sich im Voraus entweder mit dem für die OKK verantwortlichen Kirchenpflegemmitglied oder dem Kirchenpflegemmitglied, das für die Liegenschaftenverwaltung zuständig ist, ab.